Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 64 (1985-1986)

Artikel: Die Bedeutung des Weins im spätmittelalterlichen Freiburg im Üchtland
Autor: Eveline Seewer
Kapitel: B: Städtische Weinversorgung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-339781

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Amtsperson – die einzelnen Beamten unterschiedliche Beiträge für ihre Verpflegung beim Rechenschaftsbericht bezogen. Räte und Venner hatten 3 Solidi zur Verfügung, während die LX und Einlässer mit 2 Solidi, die Weibel gar mit 18 Denaren auskommen mußten[186]. Während der Ratssitzungen brachte man oft Brot, Wein und Käse auf den Tisch, während als Nachspeise Kirschen gegessen wurden[187].

Häufig sind Schützengesellschaften zu einem Kranzwettschießen nach Freiburg gekommen. Auch ihnen spendete die Stadt Essen und Trinken und zum Abschluß Claret und Brezeln[188].

Unkosten für Wein verbuchte der Seckelmeister, wenn Mitglieder der städtischen Behörde gewisse Einrichtungen oder Arbeiten überprüften, wobei auch die Handwerker ihren Anteil an Wein oder zumindest ein kleines Trinkgeld bekamen[189].

Dann bezahlte die Stadt auch die Arbeit und den Wein oder das «Trink»geld der Schreibergehilfen[190] oder des Barbiers, wenn dieser mit seinem Gesellen lepraverdächtige Personen untersuchen mußte[191].

Verurteilte, die sich vor ihrer Hinrichtung in Haft befanden, wurden manchmal ebenfalls mit Wein verpflegt[192]. Dagegen nahmen die an der Hinrichtung anwesenden Behörden und der Henker ihr Mahl nach der Vollstreckung des Urteils ein[193].

Die Verschiedenartigkeit und Vielfalt der Beispiele zeigt doch, in welch großem Umfang Wein an der mittelalterlichen Verpflegung teilhatte.

B. Städtische Weinversorgung

Mit der Ankunft des Weines in die Stadt beginnt das Eingreifen der städtischen Behörden bedeutender und wirksamer zu wer-

[186] RD 7 Regeste, p. 258. 29. Dezember 1429.
[187] CT 3, p. 43, 44.
CT 72, p. 56.
[188] CT 48, p. 22.
[189] CT 3, p. 48, 50, 52, 53; CT 4, p. 15, 19.
[190] CT 28, p. 46. Vergleiche «pourboire», «pour vin». Es gibt Beträge, die in allen Seckelmeisterrechnungen unveränderlich 2 Solidi betrugen, das heißt ein Trinkgeld waren.
[191] CT 111, p. 38.
[192] CT 68, p. 87; CT 121, p. 156.
[193] CT 49 bis, f. 51r; CT 50, p. 80.

den. Die Stadt versucht, die einzelnen Vorgänge, vom Abladen der Fässer bis zum Ausschank des Weines, in ihre Kontrolle zu bringen. Bei dieser Gelegenheit verschafft sie sich mit den Weintaxen bedeutende Einnahmen, während sie dem Käufer durch ihre Bestimmungen über die Qualität und durch Preisfixierung eine Garantie für die Beschaffenheit und das richtige Quantum der gekauften Ware gibt. In Krisenzeiten treffen die Behörden vorsorgliche Maßnahmen, um einen bestimmten Vorrat an Lebensnotwendigem anzulegen und somit dem Bürger mehr als nur Schutz innerhalb der Stadtmauern zu bieten. Um ihre Aufgaben und Vorteile gegenüber sich selber und jedem einzelnen Stadtbewohner wahrnehmen zu können, benötigt die Stadt eine Mindestzahl an Beamten, die ihr verpflichtet sind und durch deren Verläßlichkeit und Effizienz ihre Maßnahmen ausgeführt und beachtet werden.

1. *Weintaxen*

Wie in anderen Städten, finden wir auch in Freiburg verschiedene Abgaben auf den Wein vor. Oft läßt sich ihre Entwicklung aus schon bestehenden Abgaben ableiten oder nachweisen, in andern Fällen tauchen sie unvermittelt auf, ohne daß man sie in einen größeren Zusammenhang stellen kann.

Zunächst möchte ich die Abgaben und Taxen auf den Wein näher ins Auge fassen, dann versuchen, ihre Entwicklung darzustellen und schließlich ihre Bedeutung für die städtische Finanzlage hervorzuheben.

Dabei greife ich zuerst auf die Handfeste als älteste Quelle zurück[194].

[194] Original: AEF, Traités et contrats, Nr. 193. LEHR, La Handfeste de Fribourg dans l'Üchtland.
Im Wintersemester 1980/81 leitete Hr. Prof. P. Ladner ein Seminar über die Freiburger Handfeste. Zum Teil sind die Ergebnisse und Erklärungen hier benützt worden.
Prof. Ladner beabsichtigt ebenfalls, in nächster Zeit eine Neuedition des Textes samt Übersetzung und Erklärungen herauszugeben. Die Zitierung und Numerierung der einzelnen Artikel erfolgt nach seinem Manuskript.
Ich möchte ihm hier für die freundliche Erlaubnis zur Verwendung des Manuskripts wie für seine spontane Hilfsbereitschaft bei der Erläuterung einiger Schwierigkeiten herzlich danken.

a) Teloneum

Zu den Einkünften des Stadtherrn[195] gehören die Abgaben aus dem «theloneum». Es handelt sich dabei um ein Regal, das vom König an adelige oder geistliche Herren wie auch an Städte verliehen werden konnte[196]. In Freiburg befand es sich in den Händen des Stadtherrn, der es frei weiterverleihen, verpfänden oder verkaufen konnte[197].

In der Handfeste wird unter dem Begriff «theloneum» eine Abgabe verstanden, welche – jeweils zur Hälfte[198] –, von den Händlern wie von den Käufern bezahlt wird. Dabei werden zwei Schätzungssysteme unterschieden: das eine erfolgt aufgrund der Höhe des Kaufwertes, das andere wird je nach Warengruppe berechnet[199]. Innerhalb der zweiten Gruppe finden wir auch den Wein, auf den man einen Denar pro Saum erhob[200]. Waren, welche nach diesem System geschätzt wurden, sind vermutlich von der Abgabe, die sich nach begrenzten Kaufbeträgen richtet, ausgenommen.

Weiter stellt sich die Frage, wer von dieser Abgabe betroffen wurde. Der Stadtherr hatte die Bürger der Stadt gesamthaft vom Teloneum befreit[201]. Dieses Vorrecht erstreckte sich weiter auf all jene, welche auf das Stadtrecht geschworen hatten, das heißt auf eine Gruppe, die den Bürgern und ihren Vorrechten nahe kam, möglicherweise Söhne von Bürgern, die selber aber das Bürgerrecht nicht erworben hatten[202].

In den Genuß der Abgabenbefreiung kamen zudem jene Leute, die sich zur Messe vom 29. August nach Freiburg begaben[203].

[195] Dies wird in der HF nicht ausdrücklich gesagt. Da aber der Stadtherr 1310 das Teloneum verpfändet, ist ersichtlich, daß er diese Einnahmen bezog. Vergleiche auch MAAG, Das habsburgische Urbar I, p. 486.

[196] DESPY, Les tarifs de Tonlieux.
Handbuch der deutschen Wirtschaftsgeschichte, p. 283–289.

[197] Nach MÜLLER–BÜCHI, p. 121, handelt es sich nicht um einen stadtherrlichen, sondern städtischen Zoll.

[198] MÜLLER–BÜCHI, p. 118.

[199] Vergleiche HF, Art. 76, 79, 81, 82.

[200] HF, Art. 81.

[201] HF, Art. 6.

[202] HF, Art. 78.

[203] HF, Art. 102.

Schließlich gab es mehrere Gruppen von Leuten, welche, mit gewissen Einschränkungen, die Abgabe ebenfalls nicht entrichten mußten.

Als erste wurden die Ritterschaft und die Geistlichkeit von der Warensteuer befreit. Falls sie aber die Waren nicht zu ihrem eigenen Gebrauch bezogen, sondern damit Handel treiben wollten, waren sie der Verkaufsabgabe ebenfalls unterworfen[204]. Die Privilegierung des Adels und des Klerus war in dieser Zeit noch üblich. Besonders die Geistlichkeit verteidigte ihr Anrecht auf Steuerfreiheit[205], diesen Vorteil konnte sie in Freiburg bis zum Ende des Spätmittelalters wahren.

Steuerfrei gingen schließlich noch die Marktgänger der Landschaft (villani) aus, wenn ihre Einkäufe weniger als 2½ Solidi ausmachten[206]. Was den Wein betrifft, so glauben wir, daß er in diesem Artikel nicht mit einbezogen ist, und die Abgabe auf den Wein also entrichtet wurde.

Somit bezahlten alle Nichtbürger und Fremden das Teloneum und die Abgabe auf den Wein, mit Ausnahme der Geistlichkeit und der Ritter sowie der Besucher der jährlichen Messe, welche mit diesem Vorrecht größere Anziehungskraft ausübte.

Der Stadtherr behielt die Verfügungsrechte über das Teloneum bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts in seiner Hand. Die Veräußerung fand in zwei Stufen statt. Als Herzog Leopold I. von Österreich dem Kaiser 1310 Heeresfolge nach Italien leistete, verpfändete er unter verschiedenen Einnahmen auch das Teloneum zu einem Gesamtwert von 200 Silbermark in Freiburger Währung an den Grafen von Greyerz und an den Herrn von Montagny. Dafür begleiteten ihn Peter, Graf von Greyerz, und Wilhelm, Herr von Montagny, mit geziemender Gefolgschaft auf der Reise. Die Höhe der einzelnen Einnahmen läßt sich zwar nicht genau berechnen, es scheint aber, daß sie eher gering waren. So entfielen von den erwähnten 200 Mark nur schon 60 Pfund auf die Bankleute von Asti für ihr Bürgerrecht[207], wäh-

[204] HF, Art. 14.
[205] Habich, p. 35, 36.
[206] HF, Art. 76.
[207] Dupraz, in: Fribourg 1157, p. 93.

rend die restlichen 140 Pfund aus den Einnahmen aus dem Teloneum und dem Hofstättenzins bestritten wurden[208].

Entweder war Leopold von Österreich nicht mehr in der Lage, seine Verpflichtungen einzulösen, oder die Einkäufe erschienen ihm zu bedeutungslos, als daß er sie wieder erstehen wollte; so blieb das Anrecht auf die verpfändeten Einnahmen bei seinen Vasallen.

Einige Jahre nach dem Tode Leopolds und seines Bruders Friedrich bot sich der Stadt die Gelegenheit, das Pfand einzulösen und in ihre Hand zu bringen. Die Hälfte der Hypothek, also 100 Mark Silber, löste die Stadt im Februar 1337 bei den Nachfahren des Herrn von Montagny ein[209], das Verfügungsrecht über die restlichen 100 Mark kaufte sie im folgenden Monat dem Grafen von Greyerz ab[210]. In diesem Augenblick war die Stadt alleinige Besitzerin des Teloneums.

Der Begriff Teloneum scheint noch 1358 in den Quellen auf, als die Stadt einigen ihrer Bürger die Einkünfte aus Teloneum und Gewicht für die Dauer von 5 Jahren verpachtete[211]. Nach dieser Zeit ist es nicht mehr belegt.

b) Ungeld

In der Zwischenzeit aber hat sich eine neue Abgabe, das Ungeld, gebildet, ohne daß wir die verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung erfassen können.

Die Etymologie des Wortes Un-geld weist darauf hin, daß es sich um eine Leistung handelt, «die nicht geschuldet wird und der keine Gegenleistung gegenübersteht», im Gegensatz zum rechtmäßig erhobenen Zoll. Vorerst bot das Ungeld einer Stadt die finanziellen Mittel zum Bau und Unterhalt der Befestigungsmauern, wurde aber – da anfänglich nur von Nichtbürgern

[208] RD II, p. 44–47: 1410.
Nach Maag, Das habsburgische Urbar I, p. 486, konnte das Teloneum zwischen 38 lb. 6 s. bis 113 lb. 6 s. betragen.
[209] RD 2, p. 163–168. Februar 1337.
[210] RD 2, p. 168–170. März 1337.
[211] RD 3, p. 139–145.

bezahlt – als ungerecht empfunden[212]. Wie aus den Quellentexten klar hervorgeht, wird das Ungeld allgemein vom Wein entrichtet. Nur ausnahmsweise bezeichnet das Ungeld eine andere Warenabgabe[213].

Die erste Erwähnung des Ungeldes in Freiburg findet sich 1341. In diesem Jahre verkaufte die Stadt ihrem Bürger Jakob Dives (Rich) für die folgenden 4 Jahre den vierten Teil ihres Ungeldes, um dringende Schulden begleichen zu können. Während dieser Zeit waren Jakob Dives, seine Erben oder seine Beamten berechtigt, den vierten Teil des Ungelds einzuziehen, das auf Wein und Met erhoben wurde. Von der Abgabe erfaßt wurden alle Fremden (extranei) und Bürger (privati), welche Wein kaufen oder verkaufen, sowie die Weinhändler, die den Wein in die Stadt führen, dort abladen und lagern.

Eine zusätzliche Vertragsbedingung regelte die Erhebung im Falle eines Verzugs durch Kriegszustand. War Dives durch eine kriegerische Auseinandersetzung verhindert, sein Ungeld einzuziehen, verpflichtete sich die Stadt, auf Verlangen des Käufers, den vierten Teil des Ungelds selber einzuziehen. Das Gesuch mußte in Anwesenheit des Schultheißen und vor mindestens vier Ratsmitgliedern gestellt werden, um rechtskräftig zu sein. Dann hat der Käufer nach Ablauf des Vertrags das Recht, sein Ungeld noch in Friedenszeiten einzuziehen, und zwar so lange, wie der Kriegszustand gedauert hat.

Die städtischen Behörden betonten nochmals, daß jede Person, welche in Freiburg Wein einführte, das Ungeld zu bezahlen hat, und zwar bei einer Buße von 60 Solidi. Damit Jakob Dives und seine Beamten ihren Anteil der Taxe vollständig einziehen können, verpflichtete sich die Stadt, ihm jeweils anzugeben, wer das Ungeld noch nicht entrichtet habe. Weiter stand es Dives selber zu, seine Ungeldeinzieher zu bestimmen, er konnte dabei nicht über die städtischen Beamten verfügen.

Ausgenommen von dieser Weinsteuer waren die Franziskaner, die Augustiner, das Spital und die Lombarden, die sich in Freiburg niedergelassen hatten. Solange sie den Wein zur Deckung

[212] Habich, p. 16–17, 18.

[213] CL 1, f. 168r. Nr. 606. 21. Januar 1452: longuelt et trehu du bla.
CT 97, p. 7: ungueltare de la cher.
CT 98, p. 6: ungueltarre du trehu du bla.

ihres Eigenbedarfs benötigen, leisten sie keinerlei Abgabe. Weiter erhielt Meister Petrus Aczo, Arzt in Freiburg[214], eine steuerfreie Lagerung für 4 Fuder (modia) Wein zugestanden. Für die Viertel-Pacht von 4 Jahren bezahlte Dives einen Betrag von 500 Pfund[215]. Im Vergleich zum Teloneum hat das Ungeld für die Stadt demnach eine größere finanzielle Bedeutung erlangt, ohne daß wir die genauen Bedingungen seiner Erhebung kennen. So entstand im Verlaufe des 14. Jahrhunderts eine Spezialtaxe auf dem Wein, welche sich wahrscheinlich aus der schon bestehenden Warensteuer (Teloneum) entwickelt hat[216]. Sie war für die Stadt eine sichere Einkunftsquelle, die diese im Laufe der Zeit vermehrt ausnützen wird.

c) Melles

Die Existenz einer anderen Weintaxe ist 1368 unter dem Namen «melles» (Halbling)[217] bezeugt. Vorerst scheint es, daß es sich dabei um eine andere Bezeichnung für Ungeld handelt, welche die Bedingungen der Gebühr etwas ausweitet. Sie betrifft ohne Ausnahme(?) sowohl jene Leute aus der Landschaft wie aus der Stadt, die in Freiburg einen Weinumschlag vornehmen. Dann wird hervorgehoben, daß die Abgabe auch bezahlt werden muß, wenn der Wein nur 24 Stunden in der Stadt bleibt und dann außerhalb ihrer Herrschaftsgebiete geführt wird[218]. Um weitere Auskünfte über die «melles» zu erhalten, ist man genötigt, auf eine andere Quelle zurückzugreifen. Im Rotbuch, dem ältesten Stadtrechnungsbuch[219], sind neben den Einnahmen aus dem Ungeld auch die Einkünfte der «melles» verzeichnet[220]. Nach den gelieferten Beträgen zeigt sich, daß der Halbling auf einer

[214] NIQUILLE, in: Fribourg–Freiburg, p. 244.
[215] RD 3, p. 64–68.
[216] HABICH, p. 11.
[217] medalla, medallia → melles, mailles
medialis: mitten
(Vergleiche Französisches Etymologisches Wörterbuch, Hgb. W. von WARTBURG, Bonn 1928ff.).
[218] RD 4, p. 47.
[219] zum Rotbuch: CLAUDE, A., Das erste Freiburger Rotbuch.
[220] RD 4, p. 151.

festen Menge Wein bezahlt wurde, er betrug nämlich bis und mit September 1385 vier Solidi pro Saum[221]. Im Vergleich dazu sind die Ungeldeinnahmen mit wenigen Ausnahmen tiefer und scheinen nach einem schwankenden Ansatz berechnet worden zu sein. Es ist ersichtlich, daß Halbling wie Ungeld den Tendenzen, steigend oder sinkend, aber in verschiedenen und immer wechselnden Abständen folgen und daher voneinander in einem bestimmten Maß abhängig sind. Es ist möglich, daß der Halbling eine Sondersteuer ist, welche die Stadt errichtet hat, um zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu haben. Dies würde auch erklären, weshalb sie im Oktober 1370 beschließt, die «melles» für die Dauer eines Jahres nicht einzuziehen. Merkwürdig wirkt zunächst der zweite Abschnitt dieser Verordnung, in dem bestimmt wird, daß jeder städtische Weinhändler gehalten sei, die Hälfte seiner Ladung oder zumindest zwei Wagenladungen in der Stadt zurückzulassen[222]. Die Naturalabgabe bedeutet der Stadt in diesem Augenblick mehr als der entsprechende Geldwert, ohne daß wir dieses Vorgehen zu erklären vermögen. Falls die Stadt damals schon selber Weineinkäufe besorgte, wäre natürlich ein Teil ihrer Verpflichtungen damit schon erfüllt gewesen.

d) Das «neue» Ungeld

Die «melles», welche zwischen 1368 und 1385 nachweisbar sind, wurden also zusätzlich zum Ungeld, ohne sich von diesem allzu stark zu unterscheiden, bei den Weinhändlern der Stadt und der Landschaft eingezogen. Die vermutlich unklare Abgrenzung förderte den Zusammenschluß beider Abgaben zu einer einheitlichen Taxe, welche von nun an nur noch Ungeld genannt wird. Der Steueransatz erfolgte nach eigenem Ermessen der städtischen Behörden und betrug 8 Solidi pro Saum[223]. Im Rechenschaftsbericht des Rotbuches gibt der Ungeldner sowohl den Geldbetrag wie die entsprechende Weinquantität an. Es ist her-

[221] Rb, f. 4r – f. 46v.
[222] CL 1, f. 14v, Nr. 47. 24. Oktober 1370.
[223] Rb, f. 46v. Oktober 1385.
(eigentlich verdoppelte Melles–Abgabe)

vorzuheben, daß sich das Ungeld nur nach der eingeführten Weinquantität richtet, die Qualität des Weines hingegen spielt keine Rolle[224].

Die Frage, wer alles das Ungeld zu bezahlen hatte, läßt sich mangels genauer Angaben oft nur annähernd beantworten, besonders auch, weil man nie mit Sicherheit weiß, welche früheren Bestimmungen immer noch Geltung haben oder nicht. Dort aber, wo die Stadt das Ungeld von neuen Personengruppen erhebt, können wir auf deren vorherige Steuerfreiheit schließen. Diese verstärkten Steuermaßnahmen ergreift die Stadt vor allem im 15. Jahrhundert. So bestimmt sie im November 1414, daß jene Fremden, welche den Wein in der Stadt kaufen, um ihn außerhalb des städtischen Gebiets weiterzuverkaufen, 4 Solidi pro Saum verungelden müssen[225]. Außenstehende waren bis dahin vom Ungeld befreit, wenn sie den Wein auswärts verkauften. Gegenüber den Stadtbewohnern brachte ihnen dieser Vorteil einen größeren Gewinn ein. Um in der Folge Streitigkeiten zwischen stadtansässigen Personen und Fremden zu vermeiden und um sich mit zusätzlichen Geldmitteln für die Bewältigung ihrer Aufgaben zu versehen, nahm die Stadt das Ungeld auch vom Durchgangswein ein, mit Ausnahme von dem der Berner, da sie mit Freiburg verburgrechtet waren[226].

Schließlich ergreift die Stadt Maßnahmen, um die Erhebung des Ungelds auch in der Landschaft durchzuführen, vermutlich in Anlehnung an die Besteuerung des Halblings. Denn schon für 1379 wird ein geringer Jahresbeitrag erwähnt, der außerhalb der Stadt eingezogen wurde. Nach der Regelmäßigkeit einzelner eingegangener Beträge zu schließen, wurde der Halbling der Landschaft verpachtet. Bemerkenswert ist hier, daß dagegen das Ungeld nicht erhoben wurde und daß der Halbling auch nach seinem Zusammenschluß mit dem Ungeld in der Landschaft bis

[224] Vergleiche Irsigler, p. 243, wo bei der Weinzapfakzise die Qualität zunächst noch maßgebend ist.
Vergleiche Herborn, p. 6; Piuz, La politique, p. 276: ausländische Weine werden unterschiedlich taxiert.

[225] RD 7 Regeste, p. 246. 12. November 1414.

[226] CL 1, f. 74v, Nr. 251. 12. November 1414.

Ende 1386, vielleicht sogar bis 1405 weiterbestanden hat[227]. Ein weiterer Schritt zur Besteuerung der Landschaft wird 1438 vollzogen. Als die Stadt den allgemeinen Steueransatz des Ungelds aus finanziellen Schwierigkeiten verdoppelt, nämlich von 8 auf 16 Solidi pro Saum erhöht, werden die Landleute ebenfalls davon betroffen. Sind die Landleute Pächter, so erhält die Stadt nur 8 Solidi, die andern 8 Solidi kommen ihren Herren zu, wie es seit 1431 üblich ist[228]; Bauern auf eigenem Grund und Boden entrichten den gesamten Betrag der Stadt[229]. Ein eigener Beamter, der Ungeldner des Landes, wird mit dem Einziehen der Steuer beauftragt, doch die Einnahmen aus der Landschaft sind verglichen mit den städtischen gering und erfolgen unregelmäßig, da sie vermutlich auf Ablehnung[230] stoßen und stark von der politischen Lage abhängig sind. Besonders während und kurz nach der kriegerischen Auseinandersetzung mit Savoyen und Bern 1448 läßt sich ein Rückgang, teilweise sogar ein völliges Erlöschen der landschaftlichen Beiträge nachweisen[231]. Die finanzielle Lage der Stadt war nach den Kriegswirren so angespannt, daß der dringend nötige Zustrom an Geldern wiederum durch die Ungeldeinnahmen gespeist wurde. Die Erhebung erfolgte wie gewöhnlich in Freiburg selber und von neuem auf dem Land, denn die Stadt war je länger je mehr gewillt, ihre Rechte in der Landschaft so weit als möglich wahrzunehmen und auszunutzen und diesmal keine Rücksicht auf die Grundherren zu nehmen[232].

[227] Rb, f. 18r. 1380
Rb, f. 23v. 1381
Rb, f. 24r. 1381
Rb, f. 29v. 1382 (scheint ebenfalls den Halbling außerhalb der Stadt zu betreffen).
Rb, f. 33v. 1383
Rb, f. 52r. 1386: 50fl.
Rb, f. 55r. 1387: 54fl.; Büchi, Bruch, p. 206.
Rb, f. 59v. 1388
bis CT 6, p. 5 werden mellies noch verzeichnet, ohne aber mit Wein in Verbindung gesetzt zu werden.

[228] RD 8 Regeste, p. 217, 218. 5. Oktober 1431 (!)

[229] RD 8, p. 117–118; dagegen: Büchi, p. 208: 1 Pfennig pro Maß, das heißt 8s. pro Saum

[230] Ladner, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 195.

[231] CT 104 bis, p. 65.

[232] CL 1, f. 169v/170r. Nr. 618. 17. Juli 1454.
RM 2, f. 136v. – 137v. 12. Dezember 1454.

Ab Mitte 15. Jahrhundert also flossen alle Einnahmen des Ungelds aus der Stadt wie aus der Landschaft der Stadtkasse zu.

Neben den verschiedenen Gruppen, die nach und nach von der städtischen Steuer erfaßt wurden, konnten einige andere ihre Steuerfreiheit bis zu einem gewissen Maße aufrecht erhalten. Die bei Deckung des Eigenbedarfs in der Mitte des 14. Jahrhunderts noch uneingeschränkte Steuerfreiheit für die Geistlichkeit, wurde im Verlaufe der 2. Hälfte des Jahrhunderts weitgehend aufgehoben. Während man 1385 dem Ungeldner den Beitrag des Spitals, der Franziskaner und Augustiner von der geschuldeten Summe abzog[233], zahlten 1386 neben den Franziskanern und Augustinern die Brüder von Hauterive, die Nonnen der Magerau und der Komtur der Johanniter ihr Ungeld[234]. Schließlich setzte man eine ungeldfreie Menge von 3 Saum jährlich fest, die anfänglich dem Stadtpfarrer für den Meßwein bestimmt war[235]. Für Hauterive scheint noch die frühere Bestimmung ihre Gültigkeit behalten zu haben, zumindest wurde sie von der Stadt 1421 neu bestätigt, um schon 5 Jahre später auf 3 Fuder (muid) für die ganze Gemeinschaft festgelegt zu werden. Über die Dauer des Privilegs entschied die Stadt[236]. Was die Kapläne von St. Niklaus und der Liebfrauenkirche betraf, so erhielt jeder von ihnen das Anrecht auf 3 ungeldfreie Saum im Jahr. Um jedem Mißbrauch vorzugreifen, durften sie diesen Wein nicht selber einkellern, sondern die 3 Saum mußten zuerst gemessen und geschätzt werden. Der entsprechende Betrag wurde dann vom Ungeldner von der Gesamtschuld abgezogen[237]. Das Mißtrauen der Stadt war berechtigt. Trotz all ihren Vorsichtsmaßnahmen gab es mehrere Kapläne, welche die ungeldfreien 3 Saum Wein einem Wirte verkauften und somit dieses Ungeld der Allgemeinheit entzogen. Wenn die Kapläne ihre 3 Saum verkaufen wollten, mußten sie wie alle übrigen Weinhändler das Ungeld bezahlen[238]. Da die Maßangabe von 3 Saum so oft erwähnt wird, kann man vermu-

[233] Rb, f. 47r. Dezember 1385.
[234] Rb, f. 50v. 1386.
[235] CT 2, f. 11r; CT 11, p. 19; CT 15, p. 29; CT 16, p. 103; RD 7, p. 197, 198 bestimmt: 1 Faß Rotwein, das heißt 3–4 Saum.
[236] RD 7, p. 116–117. CT 63, p. 43: 3 muys qui valont 9 ch.
[237] RD 8 Regeste, p. 233. 7. Mai 1439.
[238] CL 2, f. 106v/107r. 10. Dezember 1466.

ten, daß dies die Quantität war, die regelmäßig in einem Jahr benötigt und mehr oder weniger auch getrunken wurde[239]. In ähnlicher Weise war die Stadt gegen verschiedene Pfarrherren der Landschaft vorgegangen. Diese hatten den Wein, den sie steuerfrei bezogen, an « ihre » Wirte weiterverkauft. In der ganzen Gegend schenkten nun diese Wirte den billigsten Wein aus und erzielten dabei einen größeren Gewinn als andere. Als erstes verbot die Stadt, von den widerspenstigen Pfarrherren und Wirten Wein zu kaufen. Welche weiteren Maßnahmen sie ergriff, ist nicht bekannt. Fest steht nur, daß mehrere Pfarrherren sich kurz darauf bereit erklärten, für den Wein, den sie weiterverkauften, das Ungeld zu bezahlen[240].

Die Stadt versuchte also, den Anspruch der Geistlichkeit auf Steuerfreiheit zu beseitigen, und stieß hier auf Widerstand. Schließlich konnte sie die Besteuerung wenigstens für den Verkauf durchsetzen und die Grenze für den Eigentrinkwein auf 3 Saum festlegen[241].

Neben der Geistlichkeit erhielten auch Weltliche Anrecht auf ungeldfreien Weinkauf. Die Lombarden, welche 1341 noch im Genusse dieses Privilegs waren, werden künftig nicht mehr erwähnt, sie werden wohl ihre Geschäfte in Freiburg aufgegeben haben, während sich ein kleinerer Teil möglicherweise in der städtischen Bevölkerung eingegliedert und seine Vorrechte verloren hat. Der einzige Hinweis auf eine Vergünstigung für Ratsmitglieder, welche vielleicht unter dem Einfluß der Steuerfreiheit der Ritterschaft entstanden ist, findet sich 1392. Jedes Ratsmitglied, mit Ausnahme der wichtigsten Beamten (Schultheiß, Bürgermeister, Spitalmeister, Seckelmeister und Ungeldner), konnte 3 Saum Wein im Jahr steuerfrei einkellern[241a]. Wie gesagt, steht diese Verordnung allein da, über ihre Gültigkeit und Dauer gibt es keine weiteren Aussagen. Schließlich gewährte die Stadt die Ungeldreduktion in besonderen Fällen. Dabei wurde der meist schon entrichtete Betrag dem Ungeldner wieder ausbezahlt und vermutlich von diesem der betreffenden Person

[239] 1 Maß = 1,64 l
3 Saum = 300 Maß ≙ 492 l
[240] RD 8, p. 203–204. 1. Februar 1443, 19. Februar 1443.
[241] Vergleiche Habich, p. 35, 36, 47.
[241a] RD 5, p. 89.

zurückerstattet. In einigen Fällen wurde das Faß beim Einkellern beschädigt, so daß die Stadt als Entschädigung die Rückvergütung des Ungelds anordnete[242]. Das Ungeld wurde ferner zurückbezahlt, wenn der Wein nicht gären wollte[243] oder wenn der Wein, der im Auftrage der Stadt übernommen worden war, nicht verkauft wurde.

Neben der Ungeldbefreiung kam es auch vor, daß zwar andere Vorrechte gewährt, das Ungeld aber ausdrücklich vorbehalten wurde. Die Stadt verlieh 1381 einer jüdischen Familie um 3000 Gulden das Bürgerrecht für die nächsten 10 Jahre. Mit diesem Betrag sind die Juden von den übrigen finanziellen Verpflichtungen der Stadt gegenüber befreit, ausgenommen werden aber der Halbling des Weines und das Ungeld[245]. Die Schulmeister wurden bei ihrer Anstellung ebenfalls von jeder Abgabe befreit, wobei sie aber das Ungeld bezahlen mußten.[246].

Die Fülle der Bestimmungen und Verordnungen, welche das Ungeld betreffen, zeigen das Interesse der Stadt an dieser Abgabe. Die volle Bedeutung des Ungelds aber können wir nur erkennen, wenn wir die Ungeldeinnahmen innerhalb der gesamten städtischen Finanzen sehen und vergleichen. Semesterweise werden die Einnahmen des Ungeldners in den Seckelmeisterrechnungen seit 1402 verzeichnet und mit den übrigen Posten aufgeführt. Die angegebene Summe entspricht aber nicht genau der eingeführten Weinmenge, da der Ungeldner oft noch nachträglich die ausstehenden Beträge einziehen muß[247]. So läßt sich in gewissen Jahren ein großer Unterschied nachweisen, wie zum Beispiel 1453, als Richard Loschard nachträglich einen Betrag von 1857 Pfund abgibt[248]; ebenso entrichtet Jakob Arsent das noch ausstehende Ungeld – eine Summe von über 6000 Pfund – in den 5 Jahren, die seiner Amtsperiode folgen[249]. Die Umrechnung des Geldbetrags in die entsprechende Weinquantität ist demnach unzuverlässig

[242] CT 56, p. 46; CT 112, f. 17r.
[243] CT 64, p. 64.
[244] CT 16, p. 119–122; CT 92, p. 72.
[245] RD 4, p. 150–158. 10. November 1381.
[246] RM 2, f. 34r. 16. November 1449.
RM 2, f. 98v. 11. Dezember 1453 (mardi après Conception).
[247] Zum Beispiel schon im Rb, f. 58v, 65r.
[248] CT 102, p. 4.
[249] CT 142–151.

und kann nur in beschränktem Maße als Anhaltspunkt genommen werden. Was den Geldbetrag selber betrifft, so kann das Ungeld – in Extremwerten – 6,1% bis 89,4% der Gesamteinnahmen ausmachen, doch hält sich der Anteil meist über 50%. Auffallend gering ist der Anteil des Ungeldes in den Jahren 1434 bis 1440 (CT 64–CT 75) und mit einzelnen Ausnahmen während der Kriegsjahre mit Savoyen und der inneren Unruhen, nämlich 1445 bis 1455 (CT 85–105). Der unbedeutende Prozentsatz ist zwar nicht immer auf eine geringere Ungeldeinnahme zurückzuführen, sondern auf zusätzliche Einnahmen der Stadt, wie Geldanleihen; trotzdem ist ersichtlich, daß die Erhebung des Ungelds in Krisenzeiten sehr mangelhaft war und auf ruhigere Jahre verschoben werden mußte[250]. Weiter ist festzuhalten, daß die Verdoppelung des Ungeldes 1438 den Geldwert der Einträge nur leicht erhöhte, folglich war die Weineinfuhr merklich reduziert. Die hohe Steuer und die unruhige politische Lage bewirkten wohl, daß verschiedene Gruppen weniger Wein einführten und vermutlich auf andere Getränke ausweichen mußten. Die Finanzpolitik der Stadt erbrachte nur bedingt und auf kurze Dauer den gewünschten Erfolg.

Seit das Teloneum als allgemeine Warensteuer vom Stadtherrn an die Stadt gekommen ist und seit sich die Weintaxe (Ungeld) davon abgespalten hat, ist die Stadt im Besitze beträchtlicher Geldmittel, welche sie für allgemeine Ausgaben und Befestigungsbauten einsetzt. Das Ungeld, welches Weinkäufer und Weinverkäufer anfänglich noch für den Wein entrichten, der in der Stadt bleibt, wird auf Anordnung der Stadt allmählich auch auf Durchgangswein und innerhalb der Landschaft erhoben. Damit sucht die Stadt, gleiche Voraussetzungen für Weinhändler inner- und außerhalb der Stadt und ihres Herrschaftsgebiets zu schaffen. Zugleich wahrt sie mit den vermehrten Einnahmen ihre finanzpolitischen Interessen.

[250] (Die Angaben zu Estavayer wurden freundlicherweise von Hr. Peter Jäggi zur Verfügung gestellt.)
Im Vergleich zu Freiburg sehen wir, daß die Ungeldeinnahmen der Kleinstadt Estavayer für deren Einkünfte ebenso, wenn nicht noch wichtiger waren, da sie praktisch bis zu 95% der Gesamteinnahmen ausmachen können. Da in Estavayer – anders als in Freiburg – das Ungeld verpachtet wird, sind hier oft gleichlautende Beträge eingenommen worden.

2. *Behördliche Verordnungen und Maßnahmen*

Die ersten Bestimmungen zu Weinsteuern, Lebensmittelkontrolle und Beamtenwesen erhielt die Stadt vom Stadtherrn in der Handfeste. Auch wenn der direkte Einfluß des Stadtherrn zurückging, blieb die Gültigkeit der Satzungen erhalten. Je mehr aber das Interesse des Stadtherrn an der Stadt abnahm, desto schwächer wurde seine Macht, und desto eher bot sich der Stadt ein Freiraum, wo sie ihre eigene Politik betreiben und ihre eigenen Verordnungen erlassen konnte[251]. In der Handfeste nehmen die Verfügungen marktrechtlicher Natur einen wichtigen Platz ein und heben damit die Gründung und Funktion der Stadt als Marktort besonders hervor[252]. Die einzelnen Artikel, welche das Teloneum betreffen, haben wir schon gestreift. Hier möchten wir nochmals auf die Abgabefreiheit hinweisen, welche den Bürgern und unter verschiedenen Bedingungen auch andern Personengruppen zukommt, wobei der markteigene Handel den Vorrang hat. So gilt zwar die Zollaufhebung für alle Besucher der Messe vom 29. August und ab Beginn des 14. Jahrhunderts weiter für die Messen vom 3. Mai und 14. September[253]. Sie wird aber dadurch wieder eingeschränkt, daß der freie Detailhandel den Bürgern vorbehalten ist. Indem man dem Nichtbürger und jenem, der nicht nach den Stadtgewohnheiten lebt (non facit usus ville), verbietet, Wein, Brot, Fleisch oder sonstiges – außer Salz – im Kleinhandel zu verkaufen[254], schützt man den Handel und die Marktpreise der Bürger. Den gewöhnlichen Marktgängern, die ja zollpflichtig sind, scheint der Detailhandel unterwegs, außerhalb des Marktes (supra viam) offenzustehen[255]. Eine weitere Schutzvorrichtung zugunsten des städtischen Marktes ist das Verbot,

[251] Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, p. 278.
[252] LADNER, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 171.
[253] Laut Handfeste findet die Messe am 29. August statt. Unter Albrecht von Habsburg sind dann zwei Messen eingerichtet worden, wobei man das anscheinend ungünstige Datum des 29. August fallenließ und die Messe auf den 3. Mai (Kreuzauffindung) und den 14. September (Kreuzerhebung) verlegte; cf. RD 2, p. 1–2.
[254] HF, Artikel 84.
Vergleiche PIUZ, La politique du vin, p. 262. HABICH, p. 92.
[255] HF, Art. 82. – Markttag ist nach RD VI, p. 70 der Samstag.

innerhalb der Bannmeile um die Stadt Lebensmittel einzukaufen[256]. Dadurch wird der Markt in der Stadt gefördert, und die Zolleinnahmen der Marktgänger aus der Landschaft kommen der Stadt zu, was nicht der Fall ist, wenn die vom Zoll befreiten Bürger die Waren einführen[257]. Das Fürkaufsverbot[258], das hier die Einnahmen des Stadtherrn sichern soll, wurde von der Stadt aufrechterhalten, als die Zoll- und Marktrechte des Stadtherrn an sie übergingen und nun innerhalb ihrer Interessensphäre lagen.

Eine weitere Gruppe von Verordnungen betrifft die Wirte. Als erstes waren sie verpflichtet, jeden Gast ohne Ausnahme zu bewirten[259]. Weiter durfte der Wein, den sie verkaufen, weder mit Wasser gepanscht noch auf sonst irgendeine Weise verfälscht worden sein[260]; dies ist die erste Stelle, die sich auf eine Qualitätskontrolle bezieht. Gleicherweise mußte das richtige Maß eingehalten werden. Im Gegensatz zur Weinpanscherei, die als Diebstahl verurteilt wurde, bezahlte der Wirt, der ein falsches Maß verwendet hatte, dem Kläger und dem Schultheißen eine Buße von je 3 Pfund und erhielt ein Berufsverbot für 40 Tage[261]. Geringer ist die Strafe, nämlich nur je 3 Solidi, wenn der Wirt einen unzulässigen Gewinn erzielte, das heißt mehr als 2 Denare pro Maß (cuppa) berechnet hatte[262]. «Trotz schwankender Einstandspreise» wird also der Weinverkaufspreis zugunsten des Käufers niedrig gehalten[263]. Eine Eigenheit der freiburgischen Handfeste ist der Kreditanspruch. Alltägliche Waren, wie Fleisch, Brot, Wein und daneben noch Schuhe, können mittels eines Pfandes erstanden werden, wenn der Pfandwert mehr als ein Drittel des Kaufpreises ausmacht. Dabei kann der Kaufmann verklagt werden, wenn er sich weigert, die Ware auf das Pfand hin zu verkaufen[264]. Nach Müller-Büchi handelt es sich hier um

[256] HF, Art. 61.
[257] SCHMITZ, p. 112, 116.
[258] SCHMITZ, p. 116.
[259] HF, Art. 44.
[260] HF, Art. 63.
[261] HF, Art. 64.
[262] HF, Art. 72.
[263] SCHMITZ, p. 124. – Einstandspreis = Einkaufspreis einschließlich Beschaffungskosten.
[264] HF, Art. 108.

eine Weiterentwicklung des «auxiliums», das die Stadt dem Stadtherrn schuldete[265].

Wie lange die einzelnen Artikel der Handfeste ihre Geltung hatten, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Vermutlich schaffte man sie nicht ab, wenn sie ihre Gültigkeit verloren hatten, sondern die Stadt erließ nach Bedarf neue Verordnungen, die jene ersetzten oder vorhandene Lücken schlossen; wieder andere Bestimmungen gerieten wahrscheinlich «von selber» in Vergessenheit, ohne daß sich die Zeitgenossen zur Diskrepanz zwischen Handfeste und «neuem» Recht bewußt äußerten[266]. Ihre eigenen Erlasse hat die Stadt in der ersten Gesetzessammlung aufgezeichnet, welche ein «Gemisch von Ratsbeschlüssen, Abschriften von Urkunden, Urteilen» darstellt[267]. Beschlußfähig waren der Schultheiß und die Ratsbehörden, wie die CC oder die LX. Es geht uns weniger darum, die einzelnen vielfältigen Verordnungen in ein mehr oder weniger klar abgegrenztes System zu bringen, als hervorzuheben, in welchen Bereichen die Stadt entscheidende Maßnahmen ergriff[268] und wie sie gegen Zuwiderhandelnde vorging.

Die schon erwähnten städtischen Großeinkäufe in Krisenzeiten sind nach Angaben der Seckelmeisterrechnungen auf Anordnung der Stadt getätigt worden. Dagegen sind die betreffenden Hinweise in der Gesetzessammlung selber spärlich. Einzig die Verordnung von 1410 zeigt, daß die Behörden größere Weinkäufe im Interesse der Einwohner[269] gefördert, ja sogar angeordnet haben. Weil eine Notsituation vermieden werden konnte, hatten all jene, die der Aufforderung der Stadt nachgekommen

[265] MÜLLER–BÜCHI, in: Festschrift W. Stammler, p. 101–129.

[266] Die Übersetzungen der Handfeste in deutscher und französischer Sprache aus dem 15. Jahrhundert unterstreichen das Interesse der Stadt an ihren ersten Rechtssätzen, welche für die Obrigkeit die Legitimation ihrer Macht bedeuten.

[267] RÜCK, Das Staatsarchiv, p. 255.
Ein Teil der Beschlüsse sind im RD ediert, eine vollständige Bearbeitung des Textes ist leider noch nicht unternommen worden.

[268] Zu beachten sind auch die Verordnungen, die vermutlich ebenfalls von der Stadt erlassen wurden, ohne daß sie als solche überliefert sind. So liefert das Rotbuch den neuen Tarif des Ungeldes (Ungeld und Halbling), während der entsprechende Ratsbeschluß fehlt.

[269] Nach DIRLMEIER, p. 51, war ein großer Teil der Bevölkerung nicht in der Lage, sich selber Vorräte in ausreichender Menge zu verschaffen.

waren, Mühe, ihren Wein abzusetzen[270]. Die Stadt griff erneut ein, um den Schaden dieser Leute möglichst gering zu halten, indem sie den Verkauf und Kauf von jedem andern Wein außer Elsässer sowie eine Vermischung verbot. Nur die bettlägerigen Kranken, die einer Stärkung bedurften[271], wurden von diesem Verbot ausgenommen. Mit größter Wahrscheinlichkeit war der Wein nämlich sauer und ungenießbar geworden. Schließlich verordnete die Stadt eine Entschädigungssumme für die Wirte[272], indem sie ihnen das Ungeld, 8 Solidi pro Saum, zurückerstattete[273]. Übrigens scheint es, daß beim Ankauf von Elsässer Wein nicht die übliche Ratenzahlung gewährt wurde, sondern der Käufer hatte den Betrag bar zu entrichten, im andern Fall wurde sein Besitz verpfändet[274]. Die Stadt hatte den Weinkauf also befohlen, war aber sonst nicht selber daran beteiligt oder zu Schaden gekommen. Diesen Sonderfall hatte sie anscheinend nicht vorgesehen, fühlte sich aber trotzdem verpflichtet, den betroffenen Wirten soweit als möglich entgegenzukommen.

In ähnlicher Weise war die Stadt besorgt, den Ankaufspreis einigermaßen zu stabilisieren und Spekulationen vorzubeugen, auch wenn die Maßnahme zu spät erfolgte. So wurden die freiburgischen Behörden von den Bernern benachrichtigt, daß der Weinhändler Uelly Bacher aus Murten in einem teuren Jahr über 500 Fuder (muid) Wein im Lavaux gekauft habe, was den anscheinend schon raren Wein nochmals verteuert hat. Bern war gegen den Spekulanten schon vorgegangen und bat Freiburg, ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Die Stadt verbot nun jedem Wirt, dem erwähnten Bacher Wein abzukaufen. Außerdem sollte dieser Wein nur Maß für Maß (pot apres autres) und nicht in großen Quantitäten (in gros) eingekauft werden[275]. Es zeigt sich,

[270] Der letzte Großeinkauf der Stadt ist jener von 1404 (CT 5). Wenn sich die Verordnung von 1410 auf diesen Einkauf bezieht, so war der Wein sicher sauer geworden und konnte – wenn überhaupt – nicht mehr mit Gewinn verkauft werden. Daß man allein den Kranken erlaubte, andern Wein zu trinken, bestätigt die Vermutung, daß der Wein verdorben war.

[271] Dion, p. 403.

[272] RD 6, p. 164, 165.

[273] CT 16, p. 119–122.

[274] RM 2, f. 2v. 15. Oktober 1447.

[275] RD 7 Regeste, p. 245. 18. Oktober 1413.
Die beiden Bestimmungen der Stadt scheinen uns widersprüchlich zu sein.
CL 1, f. 67r, Nr. 224. 1412. St. Luc.

daß der regelmäßige Weinbezug durch Aufkauf[276] stark verteuert wurde, und in schlechten Jahren steigerte sich die Teuerung noch weiter, ohne daß die Stadt wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen vermochte.

Damit die Beförderung des Weins nicht verzögert und die Transportkosten nicht willkürlich erhöht wurden, handelte die Stadt mit den verschiedenen Zollstationen die Höhe der einzelnen Tarife aus. So verlieh Karl IV. der Stadt 1366 die Zollfreiheit beim Durchgang von Aubonne[277]. Dagegen erhoben die Murtener zum Ärger der Freiburger einen neuen Zoll[278]. Ein weiterer heikler Punkt waren die Handelsbeziehungen zu westschweizerischen Gebieten unter savoyischer Herrschaft. Es kam wiederholt vor, daß der Herzog von Savoyen die Wareneinfuhr abschnitt, so daß die Stadt sich dringend mit der Nachschubfrage beschäftigen mußte. Andererseits unterband Freiburg ebenfalls jeden Handel mit savoyischem Gebiet, machte aber eine Ausnahme für Weinhändler[279]. In diesen Zusammenhang gehören möglicherweise die Verhandlungen, welche man über Elsässer Wein führte, die aber so geheim waren, daß die Seckelmeisterrechnungen sie nur in äußerst knapper Form wiedergeben[280]. Diese einzelnen Beispiele sollen darlegen, wie stark und wie oft die Stadt auf Gesandtschaften angewiesen war, ohne daß man die Motive und Hintergründe immer in Erfahrung bringen kann[281]. Schließlich beauftragten die Behörden auch verschiedene Personen mit der Überwachung des Transports, bis der Wein nach Freiburg kam[282], oder mit der Überführung von kleineren Weinfässern an verschiedene Tagungen[283].

Die städtischen Behörden waren auch darauf bedacht, die Einnahmen aus dem Ungeld durch verschiedene Regelungen

[276] SCHMITZ, p. 117.
[277] RD 4, p. 23, 24.
[278] CT 40, p. 46.
[279] RD 7, p. 2, 3.
CL 1, f. 156–158r, Nr. 567. 17. Dezember 1447.
[280] CT 22, f. 21v: Item por choses secroites tochent lo vin dauczai.
[281] Zum Beispiel CT 10, p. 14.
CT 64, p. 26 und Anmerkungen zu p. 24–25: Anmerkungen 77–81.
[282] CT 59, p. 125–127.
[283] CT 16, p. 73, 75, 86.

sicherzustellen. Sie sind für die Fixierung der Abgabe[284] sowie für die erteilten Sonderrechte zuständig. Anscheinend hatte die Stadt einige Mühe, den Weinhandel in ihre Kontrolle zu bringen; man versuchte ihre Anordnungen so gut als möglich zu umgehen. So führten mehrere Fuhrleute ihren Wein gar nicht in die Stadt, sondern veräußerten ihn direkt in den Dörfern oder auf dem offenen Land. Da die Stadt das Ungeld auch auf den Wein der Landschaft erheben wollte, hielt sie jeden Weinhändler dazu an, seinen Wein nur in der Stadt auf dem offiziellen Weinmarkt vor dem Spital zu verkaufen, zum Vorteil der städtischen Finanzen[285]. Nach dieser Angabe zu schließen, wurde das Ungeld direkt auf dem Markt eingezogen. Die städtische Verordnung, die das halbe Ungeld vom Durchgangswein verlangte, war 1466 nicht mehr in Gebrauch: Wein, der in der Stadt nur umgeladen wurde, war steuerfrei, ebenso der Wein, der für Bern bestimmt war. Nun gab es Leute, die das Ungeld mit der Begründung verweigerten, daß sie die Fässer beim Abladen ebenfalls auf Sparren, Klötze oder auf Bänke, nicht aber auf den bloßen Boden(!) stellten. Diese Auslegung wurde von der Stadt nicht übernommen, und sie verordnete die Bezahlung des Ungelds[286].

In ähnlicher Weise ging die Stadt gegen die eigenhändig erweiterten Vorrechte der Geistlichkeit vor. Die Handfeste hatte ja den Geistlichen Steuerfreiheit gewährt, solange es sich um Waren zur eigenen Verwendung handelte. Sobald aber ein Geistlicher sie zum Verkauf anbot, war er steuerpflichtig. Mitte 15. Jahrhundert zwang nun die Stadt die geistlichen Kaufleute zur Zahlung des Ungelds auf den Wein, den sie verkauften[287]. Es ist wahrscheinlich, daß die Geistlichkeit ihre Steuerfreiheit schon früher ohne Einschränkung gebraucht hatte, ohne daß die Stadt vermocht hätte, sie daran zu hindern, während ihr jetzt die Durchsetzung ihrer Forderung gelang. Ebenso war es ihr nach 1450 gelungen,

[284] RD 7, p. 117, 118: Verdoppelung des Ungeldes. Die Erhebung der neuen Taxe beginnt mit der Ankunft des neuen Weins und wird dann sowohl vom alten wie vom neuen Wein eingezogen.
[285] CL 1, f. 74v/75r, Nr. 252. 9. Juli 1419.
[286] CL 2, f. 94v. 1466.
[287] RD 8, p. 203, 204.

die ganze Landschaft in die Erhebung des Ungelds miteinzubeziehen.

Eine gewisse Anzahl Verordnungen regelt die Weinpreise beim Ausschank, welche sowohl für die Stadt wie für die Landschaft verbindlich sein sollen. Die Obrigkeit kommt damit den allgemeinen Forderungen nach einem gerechten Preis nach[288] und versucht anhand der Tariffixierung die Teuerung bei Spekulationen und nach schlechten Erntejahren zu steuern[289]. Wie groß der Erfolg dieser Politik war und ob die festgelegten Preise wirklich beachtet wurden, läßt sich schwer ausmachen. Anscheinend handelt es sich nur um vorübergehende Maßnahmen, welche die Behörden besonders im Zeitraum zwischen 1407 und 1418 getroffen haben. Die Preisfixierung gilt nur für die gewöhnlichen Weine aus dem Lavaux und vom Wistenlach, während sie seltenere Weine (Wallis, Elsaß, Burgund) nicht betrifft[290]. Der Preisunterschied beträgt – mit einer Ausnahme – immer einen Denar, wobei der Wein aus dem Lavaux höher geschätzt und vermutlich von besserer Qualität war als der Wein vom Wistenlach, von Murten, Neuenburg oder Erlach. Die Preise schwanken zwischen 3 bis 8 Denaren für die billigeren und zwischen 4 bis 9 Denaren für die teureren Weine, doch sie stimmen kaum mit den Preisen aus den Seckelmeisterrechnungen überein, die aber fortlaufend belegt sind. In den Seckelmeisterrechnungen fehlt auch die Unterscheidung zwischen Waadtländer und Murtener Wein, während die übrigen Provenienzen zum Teil erwähnt sind. Es scheint also, daß beide Weine zum selben Preis verkauft wurden, entgegen der behördlichen Fixierung. In den Stadtrechnungen sind die Preise noch schwankender, nämlich von 4 Denaren[291] bis zu 27 Denaren[292], und innerhalb desselben Jahres kann sich der Preis verdreifachen[293]. Es handelt sich hier also um

[288] Habich, p. 73. Notter, p. 68.
[289] Schmitz, p. 111.
[290] Anders in Genf, vergleiche Bergier, Le vin, p. 272.
[291] CT 19 bis, f. 10 r.
[292] CT 72, p. 42.
[293] CT 92, p. 4: rund 19 d.; p. 242: Rotwein zu 12 d.; p. 245: 8 d.; p. 246: Weißwein: 6 d./pot. Da die Preisliste unvollständig ist, kann man nicht wissen, ob so extreme Schwankungen auf verschiedene Weinsorten oder auf eine schlechte Ernte zurückzuführen sind. Zu berücksichtigen sind weiter auch Münzverschlechterungen, Krieg oder allgemeine Wirtschaftskrisen.

Extremwerte, die nur unter Berücksichtigung möglichst aller preisbildenden Faktoren ausgewertet werden können. Auch bei ihren Maßnahmen zu Preisfixierungen hatte die Stadt gegen Übergriffe vorzugehen, da Wirte und Weinverkäufer die festen Tarife mit verschiedenen Methoden zu umgehen suchten[294]. Einen freien Verkauf läßt die Obrigkeit 1421 zu, so daß jeder den Wein zu dem Preis verkauft, den er dafür noch erhält[295].

Neben den Preisen ließen die Behörden auch die einzelnen großen und kleinen Maße kontrollieren[296], da sie zum Schutz des Konsumenten forderten, daß unverfälschte Maße verwendet wurden. In gleicher Weise richteten sie sich gegen jene, die vor einer bevorstehenden Kontrolle durch die Venner Metzger und Wirte vorwarnten und dadurch den Erfolg der Überprüfung beeinträchtigten[297]. Um zu verhindern, daß der Wein noch beim Ausschank verfälscht wurde, haben die Behörden zwei Verordnungen erlassen. Die erste Anordnung von 1413 bestimmt, daß jeweils nur ein einziges Faß angezapft werden darf. Solange sich darin noch Wein befindet, darf der Wirt kein neues Faß anstechen, das Wein derselben Farbe enthält. Da Rot- und Weißwein separat getrunken und nicht vermischt werden, sind sie davon nicht betroffen. Und es wird hinzugefügt, daß der Preis des Weines derselbe bleiben muß, bis das Faß leer ist; erst dann kann

[294] CL 1, f. 82r. Nr. 279. 20. November 1417.
[295] CL 1, f. 66v. Nr. 221b. 14. November 1421.
Preisfixierungen durch die städtischen Behörden:
RD 6, p. 112, 7. November 1407
id. 15. Januar 1408
RD 6, p. 125, 4. Dezember 1408
RD 7, Regeste p. 242, 1. Dezember 1411
CL 1, f. 59r. Nr. 206, 10. Juli 1412
RD 7 Regeste, p. 243, 18. Oktober 1412 (im November 1421 widerrufen)
RD 7 Regeste, p. 243, 24. April 1413
RD 7 Regeste, p. 244, 27. September 1413
RD 7 Regeste, p. 248, 11. Oktober 1417
id. 20. November 1417
id. 31. Juli 1418
id. 7. Oktober 1421
RD 7 Regeste, p. 251, 14. November 1421
RD 8 Regeste, p. 217, 5. Oktober 1431 (!).
[296] CT 5, p. 56
CT 66, p. 73.
[297] CL 1, f. 132v. Nr. 468. cf. RD 8 Regeste, p. 225, 226.

ein Faß mit billigerem Wein angestochen werden[298]. Dadurch will man vermeiden, daß ein teurer Wein mit einem billigen gestreckt und zum Preis des teureren verkauft wird. Im Oktober desselben Jahres erläßt die Stadt das Verbot, daß kein Weinkäufer «vin dautabranche, vin de Piris oder poma» in seinem Haus halten dürfe. Mit «vin de piris» ist vermutlich Birnenwein und mit «poma» Apfelmost (oder evtl. auch Schnaps?) gemeint. Daraus ist zu schließen, daß «vin dautabranche» ebenfalls ein vergorener Fruchtsaft ist. Der Verkauf des Mostes war hier den Fremden(!) vorbehalten und war nur an festbestimmten Plätzen zugelassen. Die Verkaufsstelle für die Bewohner des Burgquartiers befand sich vor der Liebfrauenkirche, für die Aubewohner auf dem öffentlichen Platz vor dem «Waaghaus»(?)[299], für die Neustadt war es der Platz «dou publet»(?)[299] und für das Spitalpanner der Markt vor dem Spital selber. Diese Bestimmung wurde 1458 erneuert, so daß niemand guten Rebenwein (bon vin de vignie) mit «vin dautabranche» vermischen und dann als Rebenwein verkaufen durfte[300].

Zur Zeit der Abschrift der zweiten Gesetzessammlung hatte diese Regelung ihre Gültigkeit immer noch behalten[301]. Eine ähnliche Schwierigkeit war bei der Herstellung der Gewürzweine vorhanden. Auch hier mußten die richtigen Zutaten und die genauen Quantitäten nach behördlicher(!) Vorschrift verwendet werden[302].

Wie gesagt, die Vielfalt der Regelungen läßt sich kaum systematisch unterbringen. Es scheint auch, daß sich die städtischen Behörden ebenfalls nicht immer im klaren waren, in welchen Bereich die Verordnungen gehörten. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man sieht, daß die Bestimmungen dem Bedarf der momentanen Lage angepaßt wurden, während eine einheitliche und planmäßige Abfassung auf lange Frist nur in seltenen Fällen vorkam.

[298] CL 1, f. 66v. Nr. 223. 24. April 1413.
[299] Beide Orte konnten wir nicht identifizieren.
[300] CL 1, f. 67r, v. Nr. 225. Nr. 226. 1413; 1458 («reconfirmation» am Rand).
[301] CL 2, f. 91r, v. 1466 zitiert die Texte von CL 1.
[302] Vergleiche unter Rezepte, p. 96–97.

3. Beamtenwesen

a) Telonearius

Die erste umfassende Erwähnung städtischer Beamten finden wir in der Handfeste von Freiburg von 1249[303]. Im ersten Artikel der Rechte, welche der Stadtherr der Stadt zugesteht, ist nach dem Schultheißen und dem Stadtpfarrer der «thelonearius» der wichtigste Beamte. Alle drei werden nach ihrer Wahl durch die Bürger vom Stadtherrn eingesetzt. Der Stadtherr kann der Stadt also keinen eigenen Beamten aufzwingen, vermag aber das Wahlrecht der Bürger einzuschränken, da die Ernennung von seiner Bestätigung abhängt. Schultheiß und Telonearius vertreten in der Stadt die Rechte des Stadtherrn, und zwar unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Bürger. In den ersten Jahren der Stadtgründung war ihre Amtsdauer nicht fest bestimmt, und die Bürger, nicht der Stadtherr, waren für den Amtswechsel zuständig: sie konnten Schultheiß und Telonearius frei absetzen, wenn sie ihnen mißfielen, und durch neugewählte Beamte ersetzen.

Die Einfachheit des Artikels deutet darauf hin, daß er zu Beginn der Stadtgründung aufgestellt wurde, als man die ersten städtischen Institutionen einrichtete. Mit der Zeit wurden diese Einrichtungen allmählich funktionstüchtig und erforderten Ergänzungen. So wurde die Wahl des Schultheißen und des Pfarrers am Schluß der Urkunde näher umschrieben. Zur Amtsbesetzung des Telonearius dagegen gibt es keine weiteren einschränkenden oder erläuternden Bestimmungen. Artikel 1 schien in dieser Hinsicht zu genügen, zeigt aber auch, daß für den Stadtherrn der Telonearius zwar einer der bedeutendsten Beamten war, aber immer hinter den Schultheißen zu stehen kam. Nach 1249 kommt der Begriff, «thelonearius» nicht mehr vor. Der Telonearius war beauftragt, die Abgabe auf den gekauften und verkauften Waren einzuziehen und dem Stadtherrn Rechenschaft über seine Einnahmen zu geben. Diese Funktion als Rechnungsbeamter findet ihre Entsprechung im späteren Amt des Seckelmeisters[304], das 1347 erstmals belegt ist[305]. Dagegen wird nach

[303] Dupraz, in: Fribourg–Freiburg, p. 105.
[304] Ladner, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 192.
[305] RD 3, p. 92–94.

Loslösung der Weinsteuer vom Teloneum das Einziehen des Ungelds durch den Ungeldner besorgt.

b) Ungeldner

Anfänglich war der Ungeldner nicht nur für die Weinabgabe verantwortlich, sondern kümmerte sich nebenbei auch um die Einnahme so verschiedener Zinsen und Abgaben wie jene von den Kornspeichern (greneirs), von den Fleischhallen (masel) oder den Ausbürgern (borgeis de deffurs)[306]. Das Amt des Ungeldners erscheint erst 1376 im Rotbuch. Es ist aber wahrscheinlich, daß schon 1341, bei der Verpachtung des Ungeldes an Jakob Dives, die Stadt einen oder mehrere Beamte ernannt hatte, welche in ihrem Auftrag das Ungeld einzogen und darüber Rechenschaft ablegten. Die offizielle Buchführung, mit welcher der Seckelmeister die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben der Amtsleute und der Stadt registrierte, setzt vor 1368 ein[307]. Der Rechnungsabschluß erfolgt jeweils halbjährlich und wird vom Stadtkanzler nach der Vorlage des Seckelmeisters schriftlich festgehalten[308]. Schließlich überprüfen städtische Räte den ins reine geschriebenen Rechenschaftsbericht in Anwesenheit des Seckelmeisters[309]. Überliefert sind die Seckelmeisterrechnungen seit 1402[310]. Dagegen enthält das Rotbuch der Stadt die teilweise ungeordneten Abrechnungen des Seckelmeisters und der einzelnen Beamten über mehrere Jahre hinweg, so daß wir vermutlich nur den Entwurf, nicht aber die bereinigte Fassung vor uns haben[311]. Im Rotbuch legt der Ungeldner seinen Abschluß jeweils nach einem oder mehreren Monaten in Anwesenheit verschiedener Beamten wie des Schultheißen, der Venner, der XIII, der Schätzer und der Weinmesser[312] vor. Es scheint, daß

[306] Zum Beispiel Rb, f. 1v.
CLAUDE, p. 106.
[307] RD 4, p. 48–49.
[308] BARRAS, p. 9.
[309] CT Ia, f. 14v.
[310] AEF: CT 1ff. = Reinschrift
CT 1 bis = Brouillon
[311] zum Rotbuch: CLAUDE, Das erste Freiburger Rotbuch.
[312] Rb, f. 152r; Rb, f. 4r: Schultheiß, XIII, Messer.

seine Entlöhnung teilweise von der regelmäßigen Berichterstattung, welche er den Behörden vorzulegen hatte, abhing[313]. Über die Höhe des Lohnes, der ihm viermal im Jahr bei den «temperes» entrichtet wurde, gibt es keine Angabe[314]. In den Seckelmeisterrechnungen erscheint der Ungeldner nur noch als Eintreiber des Ungeldes, während die übrigen unbedeutenderen Abgaben von anderen Beamten eingezogen werden. Hier fehlt denn auch jegliche Nachricht über eine Entlöhnung. Wie alle Beamten der Stadt muß der Ungeldner bei seinem Amtsantritt einen Eid schwören, der alljährlich wieder geleistet wird[315]. Im Eid des Ungeldners verlangt die Stadt von ihrem Beamten eine gute Amtsverwaltung und einen zuverlässigen Rechenschaftsbericht über all das, was ihm die Weinschätzer schriftlich mitteilen. Wenn aber jemand den Wein ungeschätzt und ohne Wissen des Ungeldners einlegt oder aus der Stadt führt, muß der Ungeldner den Bürgermeister (!) darüber in Kenntnis setzen. Dieser ergreift dann die nötigen Maßnahmen[316]. Der Ungeldner selber hält seine Angaben ebenfalls schriftlich fest oder überläßt dies auch einer anderen Person[317]. Da die Weintaxe dem Ungeldner nicht immer sofort bezahlt wurde[318], stellte sein Rechnungsbuch den einzigen zuverlässigen Nachweis über die noch ausstehenden Zahlungen dar. Falls ein Ungeldner vor Ablauf seiner Amtsperiode oder bevor er alle Schulden eingezogen hatte, starb, konnte sein Nachfolger mit Hilfe der Aufzeichnungen die fälligen Beträge einziehen. Um diese aufwendige Arbeit zu erleichtern und um mögliche Verwechslungen auszuschließen, ließ die Stadt für Jehan Faure einen Auszug des Ungeldnerbuches von Richard

[313] Rb, f. 10v.
Rb, f. 37v.
[314] temperes = saison, 4 fois. - Vergleiche RD 4, p. 1.
Rb, f. 4r: temperes de Quareime
Rb, 14r: temperes de Penthecoste
Rb, 15r: temperes de la s. Michie (29. September)
Rb, 15v: temperes de chalandes (Weihnacht)
[315] AEF, Stadtsachen A 139 p. 24 ≙ Eidbuch. RD 6, p. 56.
Vergleiche Rück, Die Eidbücher, p. 283–303.
Im folgenden zitieren wir zuerst den französischen, dann den deutschen Text.
[316] Stadtsachen A 139, p. 27, p. 52, 53.
[317] CT 98 bis, f. 13r.
[318] Rb, f. 33v.

Loschard herstellen[319]. Zudem entrichtete sie dem neuen Ungeldner einen Betrag von 10 Pfund als Entgelt für seine Mühe[320]. Der neue Ungeldner hatte also die Schulden seines Vorgängers einzutreiben, wenn dieser dazu nicht mehr imstande war; die Stadt beauftragte in der Regel keinen anderen neuen Beamten damit. Sonst war es üblich, daß der alte Ungeldner die fehlenden Beträge einzog[321].

Im Zusammenhang mit dem Buch des Ungeldners ist ein Entscheid der Stadtbehörden vom Jahre 1411 äußerst wichtig. Die Vorgeschichte und die genauen Ursachen, die zu diesem Beschluß führten, sind heute nicht mehr bekannt. Allem Anschein nach wurden die schriftlichen Aufzeichnungen des Ungeldners Nichol Chenens in Zweifel gezogen. Da das Ungeld während der Krise und der Pestilenz nur unregelmäßig eingezogen wurde, nahmen einige Leute dies zum Vorwand einer Zahlungsweigerung. Die Stadt betonte dagegen die langen, guten und zuverlässigen Dienste des Ungeldners und sprach seinen Aufzeichnungen notarielle Rechtsgültigkeit zu, damit weder er noch seine Erben in diesen bewegten Zeiten zu Schaden kamen [322]. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der ersten Gesetzessammlung nicht mehr. Im Jahre 1466 galt der Text aber immer noch für so bedeutend und wichtig, daß er wörtlich in die zweite Gesetzessammlung aufgenommen wurde, in welcher man Teile der früheren Beschlüsse thematisch geordnet abschrieb[323].

Über die Wahl und Amtsdauer des Ungeldners erhalten wir keine direkte Auskunft. Im Vennerbrief von 1404 wird festgelegt, daß alle Beamten der Stadt jährlich am 24. Juni (Geburt Joh. d. Täufers) abgesetzt und neu eingesetzt werden müssen, wobei Rat, Schultheiß und die LX schon am Sonntag vor dem 24. Juni gewählt wurden und wohl auch die einzelnen Chargen untereinander neu verteilten[324]. Aus der regelmäßigen Nennung der einzelnen Amtsträger ist ersichtlich, daß die Amtsdauer in der

[319] CT 102, p. 48.
[320] CT 102, p. 60.
[321] CT 24, p. 5, 6. – Habich, p. 87, unterscheidet zwischen Hol- und Bringschuld.
[322] CL 1, f. 56v. Nr. 198. 26. Juni 1411.
[323] CL 2, f. 83r.
[324] RD 6, p. 52–58. Dupraz, in: Fribourg, p. 111–119.

Regel drei Jahre betrug[325]. Ab 1476, am Ende des untersuchten Zeitraumes, wird die Amtszeit kürzer und dauert nur noch ein halbes oder ein Jahr. Eine Ausnahme zur dreijährigen Amtszeit bildet der schon erwähnte Nichol Chenens, der über 20 Jahre hinweg als Ungeldner waltete.[326]. Da auch der damalige Seckelmeister Jaquet Bonvisin relativ lange im Amt war[327], kann man vermuten, daß sich die Periodisierung von drei Jahren erst allmählich durchsetzte. Zudem sprechen praktische Gründe, wie Kontinuität in der Amtsführung und, dadurch bedingt, eine gewisse Erfahrung im städtischen Finanzwesen, für eine mehrjährige Amtszeit.

Indirekte Kontrolle über die Tätigkeit des Ungeldners hatten die Ratsmitglieder anhand des Berichts des Seckelmeisters. Bei Schwierigkeiten der Stadt mit dem Ungeldner hatte ein Weibel zum Rechten zu sehen[328]. Die Weibel waren ebenfalls beauftragt, die nachlässigen Schuldner zu pfänden[329]. Seit Ende des 14. Jahrhunderts, wo der Ungeldner erstmals belegt ist, scheint es, daß er nur für die Stadt, nicht aber für das Land zuständig war. Die Weinabgabe auf dem Land wurde laut Rotbuch oft von zwei Beamten eingezogen[330]. Als dann die Stadt 1438 das Ungeld in der Landschaft von neuem und mit mehr Nachdruck verlangte, ernannte sie dazu einen eigenen Beamten, den Ungeldner «auf dem Land». Nach den Angaben der Formel des Eides, den er ablegte, hatte er sich nicht nur vor der Stadt für seine Tätigkeit zu verantworten, sondern sollte die «Dorfleute fleißig besuchen», um in Erfahrung zu bringen, wer Wein einkellern wird, und um diesen Wein selber zu schätzen[331]. Der Ungeldner der Landschaft war vom Ungeldner der Stadt unabhängig und lieferte demnach

[325] Vergleiche auch ZÜRICH, Catalogue, p. 100ff.

[326] Rb, f. 86v: Sesson (Juli) 1392.
CT 23, p. 5. (1414)

[327] CT 1 (1402) bis CT 19 (1412). ZÜRICH, Catalogue, p. 106, Anmerkung 1. 1407 wurde Chinuz neuer Seckelmeister, starb aber im selben Jahr. Bonvisin übernahm dessen Amt von neuem, wurde aber erst am 24. Juni 1408 offiziell wieder eingesetzt.

[328] CT 109, p. 25.

[329] CT 92, p. 76.

[330] Rb, f. 18r. 1380. Vergleiche p. 50, Anmerkung 227.

[331] Stadtsachen A 139, p. 54 (nur französisch) späterer Zusatz.
Stadtsachen A 322, p. 38 (deutsche Fassung 1483).

seine Einnnahmen dem Seckelmeister ab[332]. Im Gegensatz zum städtischen Ungeldner wurde er entlöhnt[333], aber der volle Betrag wurde nur bezahlt, wenn das Ungeld auch wirklich eingenommen wurde; andernfalls reduzierte die Stadt den Lohn nach eigenem Ermessen[334].

c) Weinschätzer

Wie im Eid des Ungeldners erwähnt wird, erhält dieser seine Informationen aus den schriftlichen Angaben der Weinschätzer. Die «taxiours», wie sie in den Quellen genannt werden, erscheinen schon im Rotbuch[335]. Dort treten zwei Schätzer auf, während sie aber in den ersten Seckelmeisterrechnungen fehlen [336]. Seit ungefähr 1414 kommen auch in den Seckelmeisterrechnungen regelmäßig zwei Weinschätzer vor; der eine ist für den untern Teil der Stadt, für das Au- und Burgquartier zuständig, der andere für das Spitalpanner. Ihren Lohn von anfänglich 100 Solidi erhalten sie halbjährlich ausbezahlt[337]. Ab 1426 beträgt ihr Gehalt je 7 Pfund 10 Solidi[338], was eine Erhöhung um 50% darstellt, und – eine letzte Änderung – von 1431 bis 1483 erhalten sie ihre Besoldung jährlich[339], ohne daß sie aber in dieser Zeitspanne 1426–1483 erneut hinaufgesetzt wird. Die Tätigkeit der Weinschätzer läßt sich nach dem Eidbuch etwas näher beschreiben. Hat der Weinkäufer beim Ungeldner die Erlaubnis geholt, Wein einzulegen, legen die Weinschätzer bei der Einfuhr die Taxe nach der Weinquantität fest – von der Qualität wird hier nicht gesprochen –, wobei der Wein, der für den Eigengebrauch bestimmt war, eine größere Vergünstigung («aus 6 Saum werden 5 Saum gemacht») erhielt als der Wein für Wirte («aus 7 Saum werden

[332] CT 74C, f. 52r.
[333] ev. CT 76, p. 45: 12lb./Jahr.
CT 78, p. 48: 20lb./Jahr sind die übliche Entlöhnung.
[334] CT 92, p. 75. CT 104 bis, p. 65.
[335] Rb, f. 73v. Rb, f. 50r, v und 54: 2 Weinschätzer.
[336] Möglicherweise fallen hier Schätzer und Messer noch zusammen.
Weinmesser: CT 7, p. 44.
[337] CT 24, p. 41, 45.
CT 25, p. 37, 38.
[338] CT 48, p. 31.
[339] CT 57, p. 41.

6 Saum gemacht»)[340]. Falls aber die Schätzung unsicher ist, soll die Stadt für den Schaden aufkommen, nicht die «ehrbaren Leute». Jeden dritten Tag händigen die Schätzer dem Ungeldner ihre Liste aus, damit dieser das Ungeld einziehen kann, und melden ihm, wenn jemand ohne sein Wissen Wein einkellert. Wird der Wein aber ohne Schätzung in den Keller gebracht, so müssen sie dies dem Bürgermeister(!) anzeigen. Auffallend ist zudem die Verpflichtung der Weinschätzer, ihren Kunden Auskunft über ihre Einschätzung zu erteilen. Im Falle ihrer Abwesenheit haben die beiden Schätzer einen anderen geeigneten Mann mit dieser Aufgabe zu betrauen, der ebenfalls von der Stadt vereidigt wird[341]. Zudem schätzt dieser den Wein der beiden Weinschätzer, welche somit in vorsorglicher Weise einer möglichen Betrügerei weniger ausgesetzt werden[342]. Für diese Arbeit, zu der die Stadt in mehreren Fällen den Großweibel bestimmt, wird zunächst ein Jahreslohn von 40 Solidi entrichtet[343]. Eine erste Lohnerhöhung auf 60 Solidi findet 1431 statt[344], eine zweite auf 100 Solidi 1441[345]. Zu diesem Zeitpunkt, als die Stadt beginnt, einen stärkeren Steuerdruck auf die Landschaft auszuüben, erscheint während zweier Jahre auch ein Schätzer auf dem Land mit einem beachtlichen Jahresgehalt von 12 Pfund[346]. Da in Zukunft die beiden Ämter des Weinschätzers und des Ungeldners der Landschaft von derselben Person verwaltet werden, halten wir es für wahrscheinlich, daß auch hier schon beide Funktionen zusammenfallen, und somit läßt sich der hohe Lohnbetrag erklären.

d) Weinmesser und Einlässer

Die genaue Weinquantität wurde dann durch die Weinmesser oder «misiriours» ermittelt. Zwar gibt es im offiziellen Eidbuch

[340] Wir wissen nicht, für welche Zeitdauer diese Reduktion gewährt wurde, zudem ist die Eidformel der einzige Beleg dafür.
[341] Stadtsachen A 139, p. 27–28, 53–54.
[342] CT 49 bis, f. 14r.
[343] CT 49 bis, f. 14r; CT 51, p. 11; CT 55, p. 25.
[344] CT 57, p. 41.
[345] CT 78, p. 35.
[346] CT 76, p. 45.

der Stadt keinen Eid, der sie betreffen würde[347]. Vermutlich leisteten sie ihren Eid mit derselben Formel wie die Einlässer oder « cordeirs », da ein Teil ihrer Tätigkeit zusammenfällt[348]. Die Einlässer oder jene, die das Seil hatten, (ev. auch zum Ausmessen der Fässer?), und die Messer waren für die fachgerechte Lagerung der Weinfässer zuständig[349]. Sie durften nur den Wein einlassen, der mit dem Zeichen der Schätzer versehen[350], also geschätzt war, dies aber, sobald sie dazu aufgefordert wurden. Weiter hatten sie alle Personen, welche die städtischen Verordnungen zu umgehen suchten, dem Bürgermeister anzuzeigen. Der Preis für ihre Arbeit war von der Stadt bestimmt und durfte nicht überschritten oder willkürlich erhoben werden[351]. Nach einer Verordnung von 1425 betrug der Tarif 3 Denare pro Saum; damit man aber wisse, welchen Preis man den Einlässern zu bezahlen habe, sollten die Schätzer angeben, wie hoch man eingeschätzt wurde. Dies gilt für das Einkellern; wird der Wein dagegen nur verladen, so bezahlte man bis zu 6 Saum 12 Denare und bei einer Ladung von 6 Saum und mehr 24 Denare. Handelte es sich um besonders große Fässer, bestimmten die Messer selber einen « vernünftigen » Preis[352]. Wie die Weinschätzer und Messer genau vorgingen, um den Inhalt eines Fasses zu ermitteln, ist in Freiburg nicht belegt. Vermutlich gab es ein allgemein bekanntes Verfahren, welches auf möglichst einfache Weise erlaubte, die Quantität unter Einbezug der Faßgröße und des Volumens sowie der eingefüllten Flüssigkeit festzustellen. In Frankfurt wurden dazu Visierruten verwendet[353], anderswo sind Visierstäbe, Sinnfässer oder Sinnzuber gebräuchlich[354]. Auf jeden Fall mußten durch das Eichen der Fässer genaue Angaben ermittelt werden, da sich in vielen Weinkäufen der Notariatsregister der Preis nach

[347] Vergleiche Rück, Die Eidbücher, p. 283–303.
[348] CL 1, f. 97v, Nr. 333. 13. Juli 1425.
Das Seil gehörte anscheinend der Stadt, welche es auch verpachtete (CT 43. CT Ia, f. 1v). Dieses Anrecht der Stadt auf das «Seil» ist uns nicht klar.
[349] Nach Durand, p. 115, handelt es sich um die schwierigste und heikelste Arbeit.
[350] CT 7, p. 44.
[351] Stadtsachen A 139, p. 28, 29, 54, 55.
[352] CL 1, f. 97v, Nr. 333. 13. Juli 1425 und 20. Juli 1425.
[353] Habich, p. 85.
[354] Idiotikon, unter «Sinn», Spalte 1077ff..

der erhaltenen Quantität richtete, wobei man teilweise die Rückstände des Weins nicht berechnet[355]. Vermutlich waren es auch die Einlässer und Messer, welche die Fässer zum öffentlichen Verkauf in der Weinhalle aufstellten[356].

e) Weinhüter

Ein weiterer städtischer Beamter, welcher im Eidbuch aber nicht vorkommt, ist der «Weinhüter» (garda dou vin), der erstmals 1427 in den Seckelmeisterrechnungen erscheint. Wie aus den Angaben der Seckelmeisterrechnungen ersichtlich ist, gab es Wein, der nur vorübergehend in der Stadt gelagert und dann weiterbefördert wurde. Da man auf den Wein, der in die Dörfer geführt wurde, das halbe Ungeld entrichtete[357], war der Weinhüter beauftragt «achtzugeben», wer alles Wein aus der Stadt transportiere. Der einzige Zugang zu der östlich gelegenen Landschaft scheint allein durch das Stadttor beim heutigen Berner- und Katzenturm[358] gegangen zu sein. In den Stadtplänen Sickingers und Martinis ist der Weintransport, der aus der Stadt führt, nicht dargestellt, doch ist zu vermuten, daß diese Straße ihre Bedeutung für die Belieferung der Landschaft beibehalten hat. Für die Überwachung der Weinausfuhr wurde der zuständige Beamte mit einem jährlichen Gehalt von 40 Solidi entlöhnt[359].

Die Überprüfung der Ausschankmaße, wie vermutlich auch der Fässer, unterstand den Vennern, welche zum Teil selber, zum Teil mit den Messern zusammen die Kontrolle vornahmen[360] und dem Anspruch des Käufers auf ein ungefälschtes Maß nachkamen.

Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert erscheinen in den städtischen Quellen verschiedene Beamte, welche ausschließlich mit dem Wein beschäftigt sind, aber deren Tätigkeit trotz der vorhandenen Quellen nur annähernd wiedergegeben werden konn-

[355] RM 2, f. 16r. 8. August 1448.
[356] CT 7, p. 48.
[357] CT 54, p. 55.
[358] Strub, I, p. 96.
[359] CT 50 bis, f. 11v.
CT 52, p. 42; CT 54, p. 55.
[360] RD 8 Regeste, p. 225–226. 27. Juni 1436. CT 66, p. 73.

te, wobei vor allem die Hauptmerkmale hervortraten, einzelne Nebenaspekte aber unbeantwortet bleiben mußten. Im ganzen gesehen ist ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet, die obrigkeitliche Aufsicht über die Weineinfuhr zu gewährleisten und damit der Stadt die Einnahme des Ungelds sicherzustellen. Die Kontrollmaßnahmen auf jeder einzelnen Stufe sollen jeglichen Betrug und jedes Umgehen der Taxe ausschließen. Durch die Vereidigung erhält die Stadt eine Garantie für die Zuverlässigkeit ihrer Beamten[361]. Zudem fällt auf, daß auch hier die Qualität des Weines nie erwähnt oder hervorgehoben wird. Eine «Qualitätsschau»[362] oder eine Lebensmittelkontrolle liegt noch fern, von Bedeutung ist einzig und allein die Quantität.

4. *Einbezug der Landschaft in die städtische Politik*

Die untersuchten Quellen, die von und für die städtischen Behörden gemacht wurden, richten als solche ihr Augenmerk besonders auf die Stadt. In dem Augenblick aber, wo die Stadt vermehrt auf die Landschaft ausgreift, sie einzugliedern und zu unterordnen sucht, erscheint das Land in den Quellen, vorwiegend aus städtischer Sicht gesehen und beurteilt. Der auf die Landschaft ausgeübte Druck wird im Verlaufe des 15. Jahrhunderts genauer faßbar und immer stärker, Ansätze finden wir schon Ende des 14. Jahrhunderts. Die Steuerbeteiligung der Landschaft am Halbling des Weins läßt sich im Zeitraum von 1379 bis 1388 nachweisen und erscheint nochmals vereinzelt 1404 und 1405[363]. In der Bestimmung von 1419 verordnet die Stadt, daß der Wein nur in der Stadt, vor dem Spital, verkauft werden darf[364], das heißt sie will den Weinverkauf und die Einnahmen des Ungelds unter Kontrolle haben. Nach dem städtischen Erlaß von 1431 steht den Zinsherren (seigniours) das Ungeld ihrer Pächter (gannyours) zum selben Steuersatz wie der Stadt zu (ensi coment lont lo prent

[361] SCHMAUDERER, p. 229.
[362] SCHMAUDERER, p. 90.
Handbuch der deutschen Wirtschaftsgeschichte, p. 278.
[363] Vergleiche Anmerkung 218, p. 47.
[364] CL 1, f. 74v, 75r, Nr. 252. 9. Juli 1419.

en la ville)[365]. Den wichtigsten Entscheid zur Erfassung der Landschaft ergreift die Stadt 1438, als sie bei der allgemeinen Verdoppelung des Ungelds die Hälfte des Ungelds der Landschaft beziehen kann, während die andere Hälfte dem jeweiligen Lehensherrn zukommt[366]. Von derselben Tendenz sind anscheinend auch die Pfarrer auf dem Land erfaßt worden, die ihren Wein selber verkauften. Außerdem hatten sie ihr Recht auf Steuerfreiheit «weiter» aufgefaßt als die Stadtobrigkeit[367]. Die Ungeldeinnahmen werden also ab 1440 bis 1447 eingezogen und setzen nach einem Unterbruch von 7 Jahren wieder ein, als die Stadt 1454 bestimmt, daß das Ungeld von nun an auf der ganzen Landschaft erhoben werden soll[368]. Innerhalb dieser 7 Jahre hatte sich die Stadt nach dem savoyisch-bernischen Krieg von Österreich losgesagt, war unter die savoyische Herrschaft gekommen und hatte den Aufstand der habsburgisch gesinnten Bauern beizulegen[369]. Die Bevölkerung der Landschaft, an einen gewissen Wohlstand gewöhnt[370], erhob sich einerseits gegen die Forderungen der Zinsherren, die mit den Stadtbehörden in enger Verbindung und wie diese auf savoyischer Seite standen, und anderseits gegen die drückenden Steuern, welche zur Bezahlung der savoyischen Kriegsentschädigung auf Freiburg lasteten, darunter auch gegen den «boessen dennar»[371]. Landschaft und Venner wandten sich mit einer Klageschrift an den Stadtherrn, den jungen Herzog Albrecht VI. Dagegen war die savoyisch gesinnte städtische Partei sowohl an der Unterwerfung der Landschaft wie an der Wahrung ihrer – unabhängig vom Stadtherrn erlassenen – Rechte interessiert. Der Entscheid Albrecht VI. fiel im Landbrief von 1449 zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung aus und sollte zugleich seine Position als Stadtherr wieder stärken, indem er die

[365] RD 8, p. 217, 218. 1431.
[366] RD 8, p. 117, 118. CT 72, p. 67.
[367] RD 8, p. 203. CT 72, p. 68.
[368] CL 1, f. 169v, 170r, Nr. 618. 17. Juli 1454.
[369] Büchi, Freiburgs Bruch.
Ladner, in: Geschichte des Kantons Freiburg, p. 195.
Tremp, Ernst, Volksunruhen.
Hier liegen auch Quellen aus der Sicht der Landschaft vor!
[370] Vergleiche Duby, p. 233: in der Regel verteidigt eine privilegierte Bauernschaft ihre Rechte.
[371] Thommen, in: ASHF, p. 433, 444, legt den bösen Denar als Getränksteuer aus. Die Ungelderhebung kommt hier nicht zur Sprache.

alte Regierung durch habsburgisch gesinnte Leute ersetzen ließ. Die Kriegsschuld lastete indessen weiter auf der Stadt, ohne daß Habsburg eine finanzielle Hilfe bot. Die Situation änderte sich, als die Savoyer-Partei nach Verhandlungen wieder in die Stadt zurückkehrte und im geheimen Maßnahmen zum Herrschaftswechsel ergriff, der schließlich am 10. Juni 1452 vollzogen wurde. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch die Untersuchung der «Pflichten der Landleute gegenüber der Stadt».[372] Unter anderem wurde anhand des Rotbuches nachgewiesen, daß das Ungeld der Dörfer schon in den Jahren 1384 und 1385[373] eingezogen wurde und 1441 ein Ungeldner auf dem Land vorkam. Die verschiedenen Beweise waren vom Dekan in Freiburg gesammelt und von mehreren Dorfleuten eidlich bestätigt worden[373]. Das Schiedsgericht äußerte sich im Mai 1451 zu den einzelnen Punkten, ließ aber die Frage des Ungelds offen[374]. Die Entscheidung fiel erst *nach* dem Übergang an Savoyen 1452. Herzog Ludwig von Savoyen bestätigte die freiburgischen Rechte und überließ es der Stadt, die Erhebung des Ungelds (= commune vini) zu verordnen[375], was seit spätestens 1454 auch geschah. Die behördliche Befugnis, das Ungeld von den Landleuten einzuziehen, eröffnete der Stadt neue finanzielle Möglichkeiten. In welchem Maß es ihr gelang, diese anfänglich voll auszuschöpfen, wird durch die Quellen nicht eindeutig beantwortet. Es scheint, daß in einer ersten Phase die Erhebung des Ungelds nur mit mäßigem Widerstand verbunden war. Dann folgt – durch die kriegerischen Auseinandersetzungen bedingt – eine Zeit des Stillstandes, die nach Kriegsende in eine offene Auflehnung der Landschaft gegen die Stadt, die Zinsherren und die savoyisch gesinnten Behörden mündet. Eine vorläufig günstige Entwicklung für die ländlichen Postulate, die aber ohne eine tatkräftige habsburgische Unterstützung auf die Dauer nicht haltbar gewesen wäre, wurde schließlich durch den erneuten Regierungswechsel und den 1452 erfolgten Übergang der Stadt an Savoyen jäh abgebrochen. Die Eingliede-

[372] Büchi, p. 204–233.
[373] Büchi, p. 206, vermutlich das heutige Rotbuch!
p. 208: für das Ungeld wurde ein Pfennig pro Maß eingenommen, das heißt 8 s./Saum. Dagegen nennt die Verordnung von 1438 16 Solidi/Saum.
[374] Büchi, p. 215.
[375] Büchi, p. 230–231.

rung der Landschaft in den städtischen Herrschaftsbereich wurde fortgesetzt, ohne daß die Widerstände der Bauern von neuem laut werden konnten.

Bei der Verankerung ihrer Herrschaft auf dem Land benötigte die Stadt keine große Verwaltung. Der Ungeldner des Landes genügte, um den Wein zu schätzen und das Ungeld einzuziehen. Dagegen läßt sich nicht nachweisen, welche Kontrollmöglichkeiten der Stadt wirklich zur Verfügung standen und wie stark die Erfassung der Landleute auch wirklich war.

C. Spital Unserer Lieben Frau
Weinversorgung einer städtischen Institution

Nachdem wir das vorhandene Material im Hinblick auf die Stadt und ihr Herrschaftsgebiet untersucht haben, möchten wir sehen, wie sich das Spital als eine städtische Institution in diesen Rahmen einfügt[376]. Das «Spital der Armen und Kranken Unserer Lieben Frau in Freiburg» wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Bürgern Freiburgs gegründet. Die Stadt überließ die Verwaltung einem oder mehreren Spitalmeistern oder Rektoren, die – soweit es sich nachweisen läßt – aus einflußreichen Familien stammten und mindestens seit 1400 Ratsmitglieder waren. Die Bürger samt Schultheiß und Räten wählten sie am 24. Juni. Wie die anderen Beamten wurden sie entlöhnt und kamen in den Genuß einiger Vorrechte. Die Stadt behielt aber die Oberaufsicht über ihre Amtshandlungen, und wie der Sekkelmeister mußten auch sie ihre Rechnungsbelege[377] den Behörden gesammelt vorlegen. Das Spital stand jedem, besonders aber den Kranken und Armen offen. Außerdem konnte man sich mittels einer Pfründe einen künftigen Platz samt Verpflegung im

[376] Zu diesem Kapitel, vergleiche besonders:
NIQUILLE, L'hôpital de Notre-Dame.
Eine Arbeit, die besonders die Wirtschaftsgeschichte des Spitals berücksichtigen würde, gibt es nicht, wäre aber wünschenswert.

[377] Die Rechnungsbücher wurden meist im Juni (zwischen 16.–29. Juni) eines Jahres begonnen und im Juni des folgenden Jahres abgeschlossen.
Da die Spitalgeschäfte weniger bedeutend waren als diejenigen der Stadt, hielt man einen jährlichen Rechnungsabschluß für genügend.